

Reglement über die Tresorerie des Kantons Graubünden¹⁾

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV)

von der Regierung erlassen am 19. März 2013

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Kantonale Verwaltung und regelt die Bewirtschaftung der Finanzanlagen, der liquiden Mittel und der Schulden. Nicht erfasst werden Anlagen des Finanzvermögens, welche aus strategischen Überlegungen oder im öffentlichen Interesse gehalten werden. Sie sind nicht Bestandteil der Finanzanlagen im Sinne dieses Reglements.

² Gestützt auf die spezialgesetzlichen Verordnungen haben die nachstehenden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Anlage von Mitteln und der Aufnahme von Fremdmitteln die Vorgaben gemäss den Artikeln 3, 5 Absatz 2, 6 und 7 sinngemäss einzuhalten:

- a) Pädagogische Hochschule Graubünden²⁾
- b) Hochschule für Technik und Wirtschaft³⁾
- c) Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales⁴⁾
- d) Psychiatrische Dienste Graubünden⁵⁾

Art. 2

Zuständigkeit

Die Anstalten gemäss Artikel 1 Absatz 2 sind betreffend Zuständigkeiten dem Departement für Finanzen und Gemeinden (Departement) gleichgestellt.

Art. 3

Grundsätze und Hauptaufgaben

¹ Bei der Bewirtschaftung der Finanzanlagen steht die Sicherheit im Vordergrund. Die Anlagetätigkeit erfolgt nach den Kriterien Sicherheit, Diversifikation und marktkonformer Ertrag. Sie basiert auf einem Konzept mit risikoorientierten Anlagelimiten pro Gegenpartei.

² Die Beschaffung und die Bewirtschaftung der notwendigen Finanzmittel haben möglichst kostengünstig und unter Berücksichtigung des Zinsände-

¹⁾ BR 710.150

²⁾ BR 427.205; Art. 8

³⁾ BR 427.510; Art. 9

⁴⁾ BR 432.010; Art. 13

⁵⁾ BR 500.920; Art. 5

Amtliche Gesetzessammlung

rungs- und des Refinanzierungsrisikos zu erfolgen. Es ist ein ausgewogenes Fälligkeitsprofil der Schulden sicherzustellen.

³ Die Finanzverwaltung gewährleistet durch die laufende Planung und Steuerung der Liquidität die jederzeitige Zahlungsbereitschaft des Kantons. Überschüssige liquide Mittel werden primär für den Abbau von Schulden verwendet.

⁴ Die Finanzverwaltung sorgt für eine transparente und nachvollziehbare Abwicklung der verschiedenen Aufgaben. Sie stellt sicher, dass die einzelnen Geschäfte nach dem Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit Gegenparteien werden ausschliesslich kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Art. 4

¹ Die mutmasslichen Zahlungsströme werden aufgrund der Meldungen der Departemente und Dienststellen, der Erfahrungswerte der Tresorerie, des Budgets, der Finanzplanung sowie dem Fälligkeitsprofil der Finanzanlagen und Schulden ermittelt. Gestützt darauf wird eine Liquiditätsplanung über einen Zeithorizont von 12 Monaten auf Tagesbasis beziehungsweise 24 Monaten auf Monatsbasis geführt.

Planung und
Steuerung der
Liquidität

² Die Departemente und Dienststellen haben bevorstehende Zahlungsausgänge und -einträge so früh wie möglich der Finanzverwaltung zu melden. Es gelten folgende Fristen:

- a) 1 bis 5 Millionen Franken mindestens 1 Monat im Voraus;
- b) über 5 Millionen Franken mindestens 2 Monate im Voraus.

Änderungen von bereits gemeldeten Zahlungsausgängen und -einträgen sind der Finanzverwaltung unverzüglich zu melden.

³ Zur kostengünstigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Fremdwährungskonten bei Banken im In- und Ausland bis zu einem gesamten Gegenwert von 1 Million Franken zulässig. Die Gegenpartei muss mindestens Anlagequalität aufweisen.

Art. 5

¹ Mindestens jährlich legen das Departement und die Finanzverwaltung die konkrete Tresoreriestrategie für die Finanzanlagen und Schulden sowie für allfällige weitere strategische Handlungsfelder schriftlich fest. Im Rahmen der festgelegten Strategie ist die Finanzverwaltung für den operativen Vollzug zuständig.

Bewirtschaftung
Finanzanlagen
und Schulden
1. Strategie

² Geschäfte in Fremdwährung sind nur zulässig, wenn sie abgesichert werden.

Art. 6

¹ Die Bewirtschaftung von Finanzanlagen umfasst die folgenden Bestandteile des Finanzvermögens gemäss Anhang Ziffer 1 der Finanzhaushaltsverordnung:

2. Finanzanlagen

Amtliche Gesetzessammlung

- a) flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen;
- c) kurzfristige Finanzanlagen;
- f) Finanzanlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1.

² Nominalwertanlagen sind bis zu nachstehenden Maximallimiten pro Gegenpartei zulässig. Die Bestimmungen gemäss Litera a bis d sind einzuhalten.

Rating		Maximallimite in Franken pro Gegenpartei
A-	A3	10 Millionen, nur an Gegenparteien mit Sitz in der Schweiz
A	A2	25 Millionen
A+	A1	50 Millionen
AA-	Aa3	75 Millionen
AA	Aa2	100 Millionen
AA+	Aa1	125 Millionen
AAA	Aaa	150 Millionen

- a) Grundlage bilden die Einstufungen durch die Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Wenn verschiedene Ratings verfügbar sind, gilt die tiefste Einstufung. Wo Einstufungen der Ratingagenturen fehlen, wird auf die Ratings der Zürcher Kantonalbank oder anderer Schweizer Banken abgestellt;
- b) Beim Abschluss von Neugeschäften sind auch die Credit Default Swaps (CDS) gemäss Angaben der Graubündner Kantonalbank risikoorientiert zu berücksichtigen;
- c) Für Guthaben auf Kontokorrenten mit uneingeschränkter Abdisposition gilt eine um 25 Millionen Franken erhöhte Limite;
- d) Für Anlagen bei der Graubündner Kantonalbank besteht keine Maximallimite.

³ Für den Abschluss von Finanzanlagen gemäss Absatz 2 ist die oder der Leitende für die Tresorerie beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zuständig. Für jedes Geschäft ist gleichentags die Unterschrift der oder des Vorstehenden der Finanzverwaltung beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung einzuholen und mit dem Dossier aufzubewahren.

⁴ Für den Kauf und den Verkauf von anderen Finanzanlagen wie beispielsweise Beteiligungspapiere, strukturierte Produkte oder Vermögensverwaltungsmandate ist pro Geschäft bis zu einem Betrag von 25 Millionen Franken das Departement und darüber die Regierung zuständig.

Art. 7

3. Schulden

¹ Zulässig ist die Aufnahme von Fremdmitteln bei in der Schweiz oder im Ausland domizilierten Geldgebern.

² Die kurzfristige Mittelbeschaffung mit Laufzeiten bis 12 Monate erfolgt in der Regel in Form von festen Vorschüssen mit fixen Laufzeiten und

Zinssätzen. Je nach Marktsituation und Umfang der Finanzierung ist auch eine Überbrückung mittels Kontokorrentkrediten möglich.

³ Die langfristige Mittelbeschaffung mit Laufzeit über 12 Monate erfolgt in der Regel in folgenden Formen:

- a) Öffentliche Anleihen mit Kotierung an der Börse;
- b) Privatplatzierungen mit einem oder mehreren Investoren;
- c) Schuldscheindarlehen;
- d) Hypothekendarlehen.

⁴ Der möglichen Anzahl von einzelnen Geldgebern ist gemäss Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei Darlehen ohne Verrechnungssteuerabzug Beachtung zu schenken.

⁵ Für die Aufnahme von kurzfristigen Schulden mit Laufzeit bis 12 Monate ist die oder der Leitende für die Tresorerie, beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung, zuständig. Für jedes Geschäft ist gleichentags die Unterschrift der oder des Vorstehenden der Finanzverwaltung, beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung, einzuholen und mit dem Dossier aufzubewahren. Die Summe der kurzfristigen festen Vorschüsse sowie der beanspruchten Kontokorrentkredite im Kompetenzbereich der Finanzverwaltung ist auf insgesamt 300 Millionen Franken limitiert.

⁶ Für die Aufnahme von Schulden mit einer Laufzeit von über 12 Monaten ist das Departement zuständig. Über die Emission von Staatsanleihen entscheidet die Regierung.

Art. 8

¹ Mit einem aktiven Risikomanagement wird die Fälligkeitsstruktur des Fremdkapitals unter Berücksichtigung der Aktivanlagen gesteuert. Der Zinsentwicklung und der Zinserwartung an den Finanzmärkten (Zinsänderungsrisiko) und der Möglichkeit einer erschwerten Finanzierung aufgrund abnehmender Kreditwürdigkeit oder Störungen auf den Finanzmärkten (Refinanzierungsrisiko) ist Rechnung zu tragen.

Zinsänderungs-
und Refinanzierungsrisiko

² Die Fälligkeiten der Schulden sind gleichmässig zu staffeln. Die Staffellung kann ergänzend auch mit geeigneten derivativen Zinsinstrumenten gesteuert werden.

³ Der Einsatz von derivativen Zinsinstrumenten erfolgt ausschliesslich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Vor dem Abschluss eines Geschäfts mit derivativen Instrumenten müssen die Chancen und Risiken einer geplanten Transaktion im Gesamtzusammenhang analysiert und schriftlich festgehalten und vom Departement genehmigt werden.

Art. 9

Die Finanzverwaltung erstellt jeweils per Ende Monat einen Tresoreriebericht zuhänden des Departementes und der Finanzkontrolle. Bestandteile des Tresorerieberichts sind insbesondere:

Monatsbericht

- a) Übersicht aktuelle Liquidität;

Amtliche Gesetzessammlung

- b) Bestandesübersicht Tresorerieanlagen und -schulden;
- c) Liquiditätsplan auf 24 Monate;
- d) Übersicht aktuelle Zinsentwicklung.

Art. 10

Jahresbericht

¹ Die Finanzverwaltung erstellt jährlich zu Handen des Departementes und der Finanzkontrolle eine Performanceanalyse der kurzfristigen Liquiditätsbewirtschaftung und vergleicht das Ergebnis mit dem Benchmark. Massgebend ist der folgende Benchmark:

- a) für kurzfristige Geldanlagen: Citigroup CHF 3–Month Eurodeposit;
- b) für kurzfristige Geldaufnahmen: Citigroup CHF 3–Month Eurodeposit, zuzüglich 0,25 Prozent.

² Im Geschäftsbericht der Finanzverwaltung werden zusätzlich zum Vergleich mit dem Benchmark für kurzfristige Geldanlagen weitere relevante Indikatoren und Angaben zur Tresoreriebewirtschaftung ausgewiesen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2013 in Kraft.